

90. Hat der Gläubiger, wenn eine für ihn erfolgte Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen nicht gehörig ersichtlich gemacht ist, die Sachen in der Zeit, während welcher auf den nachher für unbegründet erklärten Antrag eines Dritten durch Beschluß des Gerichtes die Zwangsvollstreckung eingestellt war, für einen andern Gläubiger gepfändet und versteigert worden sind, und dieser

Gläubiger den Erlös erhalten hat, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen jenen Dritten?

VI. Civilsenat. Art. v. 22. Juni 1896 i. S. St. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. VI. 29/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der . . . Kläger W. beauftragte am 30. Januar 1890 den Gerichtsvollzieher B., auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde wegen der in derselben bezeichneten Forderung . . . die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner F. vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher führte an demselben Tage diesen Auftrag aus, pfändete unter anderem verschiedene Pferde, Geschirre, Wagen . . ., beraumte Verkaufstermin auf den 14. Februar 1890 an, ließ die Sachen aber im Gewahrsam des Schuldners.

Beklagter erhob im Wege der Klage Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung, indem er das Eigentum der vorerwähnten Gegenstände auf Grund eines Kaufvertrages vom 5./16. Januar 1890 in Anspruch nahm. Zugleich erwirkte er, daß das Gericht durch die Beschlüsse vom 4. und 7. Februar 1890 die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Klage anordnete. Diese ist demnächst durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 20. Juni 1890 abgewiesen, indem der von dem damaligen Beklagten, jetzigem Kläger W. auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 erhobene Einwand für begründet erachtet wurde. Als darauf die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden sollte, stellte sich heraus, daß die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren. Dieselben waren vielmehr, da Pfändungszeichen an denselben nicht mehr sichtbar gewesen waren, auf Antrag eines anderen Gläubigers des F., Namens Dr., im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert worden.

Unter der Behauptung, daß Beklagter sich einer unerlaubten und nach § 288 St.G.B. strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, und daß Dr. und F. vollständig vermögenslos seien, verlangte der Kläger Ersatz des Schadens, welcher ihm dadurch entstanden sei, daß er den bei der Versteigerung der bezeichneten Sachen am 14. Februar 1890

zu erzielenden Erlös . . . zur teilweisen Tilgung seiner Forderung gegen F. nicht erhalten habe. . . .

Das Berufungsgericht hat den Beklagten im wesentlichen nach dem Klagantrage verurteilt. . . . Dasselbe führt aus, daß nach dem Pfändungsprotokolle der Kläger an denjenigen Sachen, bezüglich deren die Zwangsvollstreckung auf den Antrag des Beklagten eingestellt sei, ein Pfandrecht nicht erworben habe, da nach dem Wortlaute dieses Protokolles die Pfändung nur im allgemeinen durch Plakate angedeutet, die Pfändung also nicht der Vorschrift des § 712 Abs. 2 C.P.D. entsprechend gehörig ersichtlich gemacht sei. Es könne indes dahingestellt bleiben, ob die Behauptung des Klägers, daß die Pfändung auch dieser Gegenstände durch Anheftung je eines Plakates ersichtlich gemacht worden, wahr sei. Denn ohne das Dazwischentreten des Beklagten würden auch diese Gegenstände in dem anberaumten Versteigerungstermine vom 14. Februar 1890 verkauft worden sein, und würde der Kläger den Erlös aus denselben zur Befriedigung seiner Forderung in Höhe des Erlöses erhalten haben.

Die Revision greift diese Begründung des Schadensanspruches mit der Behauptung an, daß der Kläger bei einer unwirksamen Pfändung keinen Anspruch auf den Erlös der versteigerten Sachen gehabt haben würde, vielmehr verpflichtet gewesen wäre, denselben, wenn er ihn erhalten hätte, herauszugeben. Dieser Angriff ist begründet.

Nach § 712 C.P.D. ist die Wirksamkeit der Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen beweglichen Sachen davon abhängig, daß dieselbe durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht ist. Ist dies nicht geschehen, so erwirbt der Gläubiger kein Recht an den betreffenden Sachen, namentlich kein Pfandrecht. Die Pfändung und Versteigerung dieser Sachen auf Antrag eines anderen Gläubigers enthält daher keinen Eingriff in seine Rechtssphäre, verursacht ihm also auch keinen Schaden. Denn sein Vermögen ist durch eine anderweite Versteigerung von Sachen, an denen er kein Recht hatte, nicht verschlimmert worden (A.O.R. I. 6 § 1). . . .

Eine unwirksame Pfändung wird auch dadurch nicht gültig, daß der Gerichtsvollzieher die vermeintlich gepfändeten Sachen versteigert. Dafür aber, daß derselbe die Sachen vor der Versteigerung nochmals ordnungsmäßig gepfändet haben würde, fehlt es an jedem Anhalte.

Der Kläger würde also durch die Versteigerung kein Recht auf den Erlös erworben haben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 420.

Der Erlös durfte ihm deshalb, wenn der Gerichtsvollzieher die nicht gehörig gepfändeten Sachen unbefugterweise versteigert hätte, nicht ausbezahlt werden, und er ist dadurch, daß dies infolge einer auf Antrag eines anderen Gläubigers vorgenommenen Versteigerung nicht geschehen ist, in seinen Rechten nicht beeinträchtigt worden.“ . . .